Ihre Gesprächspartner/-innen:

Dr. Johann Kalliauer	Präsident der AK Oberösterreich
Silvia Rentenberger-Enzenebner	Angestellten-Betriebsratsvorsitzende im Landeskrankenhaus Freistadt
Werner Osterberger	Angestellten-Betriebsratsvorsitzender im Landespflege- und Betreuungszentrum Christkindl

Weg mit den Hürden beim Zugang zur Schwerarbeitspension für Pflegekräfte

Pressekonferenz

Dienstag, 26. März 2019, 9:30 Uhr

Arbeiterkammer Linz

Pflegearbeit: wertvoll und sinnstiftend, aber körperlich und seelisch belastend

Pflegekräfte leisten wertvolle Arbeit für die Gesellschaft. Ihre Arbeit ist körperlich und seelisch belastend. Für die meisten ist ein Durchhalten bis zum gesetzlichen Pensionsalter unvorstellbar. Doch der Zugang zur Schwerarbeitspension ist für Pflegekräfte faktisch kaum möglich. Gemeinsam mit der Arbeiterkammer Oberösterreich fordern jetzt Betriebsräte/-innen: „Die Regierung muss die Ungerechtigkeiten und bürokratischen Hürden für Pflegekräfte beim Zugang zur Schwerarbeitspension endlich beseitigen!“

Sowohl in Krankenhäusern als auch in Alten- und Pflegeheimen sind knappe Personalressourcen und Arbeitsverdichtung ausschlaggebend für belastende Arbeitsbedingungen. Neben dem enormen Leistungsaufwand im Tagesdienst geht insbesondere die Arbeit in der Nacht und am Wochenende über erträgliche Belastungsgrenzen hinaus. Nachtdienste strengen schon allein wegen des gestörten Biorhythmus sehr an. Dieses Problem verschärft sich durch Personalknappheit noch zusätzlich – auf Kosten der Gesundheit der Beschäftigten, aber auch auf Kosten der Betreuungsqualität in der Nacht für die Patienten/-innen. Auch die veränderte Patientenstruktur fordert die Beschäftigten. Patienten/-innen mit Demenzerkrankungen und schwerwiegenden Erkrankungen gehören bereits zum Tagesgeschäft im Krankenhaus.

Ein Drittel der Pflegekräfte leidet unter den hohen Belastungen

Nicht selten vertraut die Politik darauf, dass engagierte Beschäftigte trotz knapper Ressourcen und steigender Anforderungen noch mehr Leistung bringen. Ergebnisse des Österreichischen Arbeitsklima Index der Arbeiterkammer Oberösterreich bestätigen die Ambivalenz zwischen Sinnstiftung und Belastung:

- Zwei Drittel (64 Prozent) der Pflegekräfte in Krankenhäusern und Altenheimen erleben ihre Berufe als in hohem Maß sinnstiftend – über alle Branchen hinweg sind es 45 Prozent.
- Ein Drittel (33 Prozent) empfindet die Arbeit aber als sehr stark belastend oder seelisch belastend. Zum Vergleich: Über alle Branchen hinweg trifft dies auf etwa ein Zehntel zu (11 Prozent).

- Nur etwas mehr als ein Drittel (39 Prozent) der Beschäftigten im Krankenhaus glaubt, bis zur Pension durchhalten bzw. den Beruf mit 60/65 Jahren noch ausüben zu können. 60 Prozent sind es bei allen Arbeitnehmer/-innen.

Unpassende Kriterien für Schwerarbeit

Mit 1.1.2007 wurde die Schwerarbeitspension als besondere Art der vorzeitigen Alterspension eingeführt. Danach können Versicherte grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres eine Schwerarbeitspension beanspruchen, wenn sie ab dem 40. Lebensjahr mindestens 120 Kalendermonate Schwerarbeit geleistet und insgesamt 540 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung erworben haben. Für Frauen der Geburtsjahrgänge 1959 bis 1963 gibt es einen Pensionsantritt ab Vollendung des 55. Lebensjahres. Hier sind insgesamt 480 qualifizierte Versicherungsmonate vonnöten.

Welche Tätigkeiten als Schwerarbeit gelten, wird in der sogenannten Schwerarbeitsverordnung geregelt. Dort werden kataloghaft Tätigkeiten aufgelistet, die Schwerarbeit darstellen. Dieser Katalog ist abschließend. Tätigkeiten, die nicht darin angeführt sind, können nicht als Schwerarbeit qualifiziert werden. Für den Pflegebereich kommen in der Praxis grundsätzlich drei Möglichkeiten der Schwerarbeit in Betracht:

- Nachtdienste (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) verbunden mit Schicht- oder Wechseldiensten, wenn im Kalendermonat mindestens sechs Nachtdienste vorliegen
- Schwere körperliche Arbeit, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern 2.000 und von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskalorien an einem Arbeitstag verbraucht werden
- Berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin

Auf den ersten Blick werden sich dabei viele Pflegekräfte – zu Recht! – als Schwerarbeiter/-innen bestätigt sehen. Die Praxis zeigt jedoch, dass sich für den Pflegeberufssektor große Hürden auftun.

Keine Schwerarbeit trotz dauernder Nachtarbeit!

Pflegekräfte, die Nachtdienste leisten, können nur dann Schwerarbeitsmonate „erwerben“, wenn sie im Monat mindestens sechs Nachtdienste (davon müssen mindestens sechs Stunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr an Arbeit „am“ Patienten erbracht werden) in einem Schicht- oder Wechseldienstsystem erbringen. Pflegekräfte, die ausschließlich Nachtdienste leisten, fallen – da kein Schichtwechsel – nicht unter diese Regelung. Diese Bestimmung ist eine nicht nachvollziehbare Schikane, belegen doch zahlreiche wissenschaftliche Studien, dass Nachtarbeit gesundheitsgefährdend ist. Es ist längst an der Zeit, dass die Schwerarbeitsverordnung an die Realität angepasst wird. Die dahingehenden Forderungen der AK blieben bislang allerdings vom zuständigen Sozialministerium ungehört. Wie mag sich eine reine Nachtdienstpflegekraft – was gar nicht so selten vorkommt - fühlen, wenn ihr die Pensionsversicherungsanstalt ausrichtet, dass sie zwar über Jahre mehr als sechs Nachtdienste im Kalendermonat geleistet hat, dass sie jedoch mangels der Leistung von Tagdiensten trotzdem nicht als Schwerarbeiter/-in zu qualifizieren ist?

Kalorienverbrauch am Tag wiegt derzeit schwerer als im Monat

Eine weitere Hürde stellt die Regelung zur „schweren körperlichen Arbeit“ dar, mit anderen Worten der Kalorienverbrauch. Schwere körperliche Arbeit leisten nach der Schwerarbeitsregelung Frauen, die an einem Arbeitstag mindestens 1.400 Arbeitskalorien und Männer, die an einem Arbeitstag mindestens 2.000 Arbeitskalorien verbrauchen. Abgesehen davon, dass die gutachterliche Festlegung des Kalorienverbrauches in kaum nachvollziehbarer Weise erfolgt, türmen sich für Pflegekräfte auch an diesem Punkt teils unüberwindbare Mauern auf. Für den Erwerb von Schwerarbeitsmonaten werden nämlich nur jene Monate herangezogen, in denen der Kalorienverbrauch an mindestens 15 Tagen erreicht wird. In der Pflegepraxis kommt es häufig vor, dass Arbeitnehmer/-innen mit Zwölf-Stunden-Diensten auf den ganzen Monat gerechnet zwar „kalorienmäßig schwerer“ arbeiten als jene mit Acht-Stunden-Diensten, die erforderlichen 15 Tage jedoch nicht erreichen. Immer wieder scheitern Pflegekräfte daran, dass sie aufgrund der Arbeitszeitgestaltung im Monat „lediglich“ zwischen zwölf bis 14mal jeweils zwölf Stunden arbeiten gehen. Durch diese starre und bürokratische Hürde wird de facto eine ganze Berufsgruppe von der Schwerarbeitspension ausgeschlossen!

AK ging für Pflegekraft bis zum Verfassungsgerichtshof

Folgender Fall aus der Rechtsvertretung der Arbeiterkammer Oberösterreich stimmt besonders nachdenklich: Eine Pflegekraft war in einer Intensivstation tätig. Dort wurden weit überwiegend bewusstlose Menschen betreut und gepflegt. Die Tätigkeit war körperlich sehr anstrengend. Im Gerichtsgutachten stellte der Gutachter fest, dass der Kalorienverbrauch bezogen auf einen Achtstundentag (nur) 1.717 Arbeitskalorien betrug. Der Arbeitnehmer leistete monatlich zwischen elf bis 14 (immer wieder auch 15 und mehr) Zwölfstundendienste. Zusätzlich erbrachte er noch an mehreren Tagen Dienste, die zwischen sechs und acht Stunden lagen. Durchschnittlich arbeitete der Arbeitnehmer an 20 bis 23 Arbeitstagen im Kalendermonat. Konkret verbrauchte der Arbeitnehmer 2.575 Arbeitskalorien an einem Zwölfstundentag. Auf das Monat aufgerechnet kam er häufig auf extrem hohe Kalorienbelastungen. Als Schwerarbeit gewertet wurden jedoch nur die Zwölfstundendienste, da nur an solchen Tagen die Kaloriengrenze erreicht wurde!

Dazu ein Beispiel: Bei 14 Zwölfstundendiensten verbrauchte die Pflegekraft monatlich insgesamt 36.057 Arbeitskalorien. Rechnet man dazu noch sechs Achtstundendienste dazu, ergibt sich ein monatlicher Gesamtkalorienverbrauch von 46.359, was nicht als Schwerarbeit gewertet wird! Wer an 15 Arbeitstagen á 2.000 Arbeitskalorien im Monat „nur“ 30.000 Arbeitskalorien verbraucht, arbeitet formal betrachtet „schwer“. Solche Fälle sind in der Praxis keine Seltenheit! Von sozialer Gerechtigkeit kann hier keine Rede sein.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich ging mit diesem Fall bis zum Verfassungsgerichtshof (VfGH) und machte eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend. Leider wies der VfGH den Antrag ab. Die Spruchpraxis der Gerichte ist in dieser Frage erbarmungslos restriktiv. Aus diesem Grund ist hier eine gesetzliche Änderung unabdingbar. Die AK fordert für die Frage des Kalorienverbrauches ein Abstellen auf den monatlichen Verbrauch. Männer, die monatlich 30.000 und Frauen, die monatlich 21.000 Arbeitskalorien verbrauchen, müssen als Schwerarbeiter/-innen qualifiziert werden!

Psychische Belastungen gelten derzeit nicht in allen Fällen als Schwerarbeit!
In der Schwerarbeitsverordnung sind psychisch oder physisch besonders belastende Arbeitsbedingungen abzubilden, so lautet der gesetzliche Auftrag an das Sozialministerium. Dennoch findet sich in der Verordnung keine Tätigkeit, die ausdrücklich auf die psychische Belastung Bezug nimmt. Einzig in der berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf findet dem Obersten Gerichtshof zufolge die psychische Belastung Berücksichtigung.

Bei der Berücksichtigung von psychischen Belastungen tut sich eine weitere Ungerechtigkeit auf. Nach der Schwerarbeitsverordnung werden psychische Belastungen ausschließlich bei der berufsbedingten Pflege von Schwererkrankten berücksichtigt. Erfasst sind vor allem Pflegekräfte in der Hospiz- oder Palliativmedizin (und Tätigkeiten mit ähnlichen Belastungen) sowie in der Altenbetreuung. Die aktuelle Schwerarbeitsverordnung schränkt den Kreis jedoch unverhältnismäßig streng ein auf Pflegekräfte, die überwiegend Menschen mit Pflegegeldstufe 5 und darüber bzw. Demenzerkrankte betreuen. In der Praxis zeigt sich aber deutlich, dass vor allem die Betreuung von Menschen der Pflegegeldstufen 3 und 4 für die Pflegekräfte psychisch besonders anspruchsvoll ist. Außerdem ist die Eingrenzung der Pflegefälle in der Verordnung viel zu eng: So ist es nicht einzusehen, dass nur die psychische Belastung durch die Arbeit an den zu Pflegenden gewertet wird. Ebenfalls psychisch sehr belastende Gespräche mit Angehörigen werden nicht berücksichtigt.

Betriebsratsvorsitzende Silvia Rentenberger-Enzenebner
vom Landeskrankenhaus Freistadt:
Aus dem Krankenanstaltenbereich berichtet die Betriebsratsvorsitzende Silvia Rentenberger-Enzenebner vom Landeskrankenhaus Freistadt, dass die Schwerarbeitsregelung über weite Teile für die Arbeitnehmer/-innen in der Pflege unanwendbar ist: *„Als besonders ungerecht empfinde ich die Berufsliste zur Schwerarbeitsverordnung. Dort werden Berufe aufgezählt, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen. Der Pflegebereich ist hier nur sehr rudimentär erfasst. Lediglich für Frauen im Krankenpflegefachdienst sowie in der Pflegehilfe gilt die Vermutung, dass Schwerarbeit vorliegt. Weshalb Männer gänzlich ausgenommen sind, ist fragwürdig. Völlig intransparent ist zudem die Aufnahme in die Berufsliste. Auch hat sich die Arbeit in den*

Krankenanstalten massiv geändert. Das Durchschnittsalter der Patienten/-innen beträgt zum Beispiel in der Abteilung Innere Medizin 68 Jahre. Das hat zur Folge, dass Patienten/-innen mit hohem Pflegebedarf zu betreuen sind. Die Schwerarbeitsverordnung verlangt aber eine überwiegende Betreuung von Patienten/-innen mit mindestens Pflegegeldstufe 5. Diese Voraussetzungen sind zu starr und mit der Lebensrealität nicht vereinbar. Besonders problematisch ist das strikte Abstellen auf 15 Schwerarbeitstage pro Monat, ebenso die Erschwernisse bei der Nachtarbeitsregelung."

Betriebsratsvorsitzender Werner Osterberger vom Landespflege- und Betreuungszentrum Christkindl GmbH

Auch Betriebsratsvorsitzender Werner Osterberger vom Landespflege- und Betreuungszentrum Christkindl GmbH kritisiert die praxisferne Ausgestaltung der Schwerarbeitsverordnung: *„Die Arbeit im Pflegeheim ist – unabhängig von der technokratischen Pflegegeldstufe-5-Voraussetzung – in allen Bereichen anstrengend und psychisch enorm belastend. In der Altenpflege arbeiten weit überwiegend Frauen. Das Durchschnittsalter der Arbeitnehmer/-innen liegt oft über 50 Jahre. Mit zunehmenden Alter wird die Tätigkeit als immer belastender empfunden. Daraus resultiert ein Zwang zur Stundenreduktion, wodurch Arbeitnehmer/-innen, die grundsätzlich Schwerarbeit leisten, aus dem Anwendungsbereich der Schwerarbeitsverordnung hinauskatapultiert werden. Das Abstellen lediglich auf die letzten 20 Jahre ist daher ungerecht. Die Schwerarbeitsverordnung müsste unbedingt auch auf die Lebensarbeitszeit Rücksicht nehmen. Die Arbeitnehmer/-innen sind bei ihrer Arbeit vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Zu betreuen sind sterbende, demente und psychisch schwer erkrankte Menschen. Körperliche Übergriffe stehen an der Tagesordnung. Die psychische Belastung ist dadurch beträchtlich. Das Schlimme ist, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die solche belastenden Tätigkeiten ausüben, dann von der Politik abgestraft werden. Geht man so mit hart arbeitenden Menschen um? Ich fordere von der Politik ein Weg von bürokratischen Hürden und ein Hin zu lebensnahen gerechten und fairen Lösungen in der Schwerarbeit!"*

Mehr Fairness beim Zugang zur Schwerarbeitspension!

Die Möglichkeit der Schwerarbeitspension ist eine gute Sache. Für Menschen, die über längere Zeit besonders belastende Tätigkeiten ausüben, ist es aus Gerechtigkeitsgründen geboten, einen früheren Pensionsantritt zu ermöglichen. Das gilt nachgerade auch für Arbeitnehmer/-innen, die in der Pflege tätig sind. Ihre Leistungen sind

für unsere Gesellschaft von eminenter Bedeutung. Diese Menschen verdienen nicht nur Respekt und Anerkennung, sondern auch eine besondere soziale Absicherung. Neben einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Bezahlung sind dazu auch unumgänglich Verbesserungen in der Schwerarbeitsregelung notwendig. Hier ist die Politik gefordert! Ebenso wäre von der Vollziehung und den Gerichten durchaus eine sozialere Rechtsanwendung gefragt. Unsere Gesellschaft ist auf die wertvollen Dienste von Pflegekräften höchst angewiesen. Umso mehr ist es an der Zeit, dass Verbesserungen in der Schwerarbeitsregelung auch auf diese Berufsgruppe Bedacht nehmen!

AK-Forderungen

- Klarstellung, dass schwere körperliche Arbeit vorliegt, wenn Frauen mindestens 21.000 und Männer mindestens 30.000 Arbeitskalorien im Kalendermonat verbrauchen – unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage
- Einführung einer „Toleranz“ bei der Kaloriengrenze bei schwerer körperlicher Arbeit
- Klarstellung, dass reine Nachtarbeit, wenn sie an mindestens sechs Tagen im Kalendermonat geleistet wird, Schwerarbeit darstellt
- Adaptierung der Voraussetzung, welche Pflegetätigkeiten als Schwerarbeit zu qualifizieren sind
- Berücksichtigung von Schwerarbeitszeiten während der gesamten Berufslaufbahn und nicht nur in den letzten 20 Jahren vor dem 60. (bzw. bei Frauen teilweise 55.) Lebensjahr
- Generelle Aufnahme psychischer Belastungen in die Schwerarbeitsverordnung